Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2013 Nr. der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 3/895/2013
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.11.2013
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2013		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen / Gebührenkalkulation für das Jahr 2014

I. Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 8. Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:
§§ 41 und 7 GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:
Die derzeitig gültige Friedhofsgebührensatzung (in der Fassung der 7. Änderungssatzung) ist in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.11.2011 vorberaten und sodann in der Ratssitzung am 20.12.2011 beschlossen worden.
Aufgrund anstehender Änderungen (u.a. Ausschreibungsverfahren für Nebengebäude des Friedhofes in Lüdinghausen, Einführung neuer pflegefreier Grabarten) ist für das Kalenderjahr 2013 keine Neufassung der Gebührensatzung erfolgt.

Ab dem 01.01.2014 soll eine neue Gebührensatzung in Kraft treten, die das Angebot der neuen Grabarten, welche in der aktualisierten Friedhofssatzung definiert sind, berücksichtigt (vgl. Vorlage zur Friedhofssatzung FB 3/897/2013).

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 ist auf Grundlage eines neuen Berechnungsschemas erstellt worden. Um die Kostenverteilung auf die einzelnen Kostenträger transparenter und verursachungsgerechter zu gestalten, ist - anstelle des bisherigen Flächenmodells - das sogenannte „Kölner Modell“ verwendet worden.

Dieses Gebührenmodell ist von der Stadt Köln entwickelt worden, wird in zahlreichen Kommunen seit Jahren verwendet und ist darüber hinaus auch in Fachkreisen anerkannt.

Der wesentliche Unterschied zum bislang verwendeten Gebührenmodell besteht darin, dass die **Grabnutzungsgebührensätze** zukünftig auf Basis eines Grundbetrages sowie eines auf Grundlage einer Äquivalenzziffernrechnung ermittelten Grab(zusatz)betrages festgelegt werden. Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Einrichtungen des Friedhofes (z.B. öffentliche WC-Anlage) sowie Großteile der allgemeinen Friedhofsanlage (z.B. Wegenetz) von allen Gebührenzahlern in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden, unabhängig von der gewählten Grabart oder Grabgröße.

Ab dem 01.01.2014 werden darüber hinaus erstmalig unterschiedliche Gebühren für die Friedhöfe in Lüdinghausen und Seppenrade festgesetzt. Diese Unterscheidung ist vor dem Grundsatz der Kostengerechtigkeit erforderlich, da der Leistungsumfang - mit Ausnahme der Urnengräber - aufgrund der für beide Friedhöfe festgesetzten Ruhefristen nicht identisch ist (Ruhefrist Friedhof Lüdinghausen: 25 Jahre / Ruhefrist Friedhof Seppenrade: 30 Jahre).

Im Rahmen des neuen Gebührenmodells sind die nach den Vorschriften des KAG NW ansatzfähigen Kosten zunächst den Kostenstellen

- **FA** (Allgemeine **F**riedhofs**a**nlage)
- **BS** (**B**e**s**tattungen)
- **TH** (**T**rauer**h**alle)
- **VW** (**V**er**w**altung)

direkt oder auf Grundlage eines zuvor ermittelten Verrechnungsschlüssels zugeordnet worden. Die vorgenommene Kostenaufteilung ist auf den Seiten 3 und 4 der Gebührenkalkulation dargestellt. Die bei der Kostenverteilung verwendeten Verrechnungsschlüssel sind auf der Seite 2 aufgelistet.

Die Kostenstelle „VW / Verwaltung“ stellt eine Hilfskostenstelle dar, deren Kosten nach erfolgter Ermittlung der Primärkosten auf die Hauptkostenstellen FA (Allgemeine Friedhofsanlage), BS (Bestattungen) und TH (Trauerhalle) - nach dem auf Seite 2 dargestellten Verteilungsschlüssel - umgelegt worden sind.

Mit in die Gebührenkalkulation eingerechnet wurde die Hälfte des im Rahmen der Nachkalkulation 2012 entstandenen Fehlbetrages. Dieser Betrag (14.108,40 €) ist auf Grundlage des Kostenverhältnisses der Kostenstellen zueinander den Stellen FA (Allgemeine Friedhofsanlage), BS (Bestattungen) und TH (Trauerhalle) zugeordnet worden.

Berechnung der Grabnutzungsgebühren

In die Berechnung der Grabnutzungsgebühr fließen die Kosten ein, die der Hauptkostenstelle „Allgemeine Friedhofsanlage“ (FA) zugeordnet worden sind.
In dieser Kostenstelle sind die Gesamtkosten erfasst, welche für die Instandhaltung und Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage, sowohl für die Grabbelegungsfläche, als auch für die restliche, nicht mit Gräbern belegte Unterhaltungsfläche anfallen.
Auf Grundlage der im Rahmen des Friedhofsentwicklungsplanes erhobenen Daten ist eine flächenmäßige prozentuale Aufteilung der Gesamtfriedhofsanlage in die eigentliche Grabbelegungsfläche sowie die restliche allgemeine Friedhofsunterhaltungsfläche vorgenommen worden.
Ausgehend von diesem prozentualen Verteilungsschlüssel sind die Kosten der Kostenstelle „FA / Allgemeine Friedhofsanlage“ - nach erfolgter Bereinigung um die den beiden Flächentypen direkt zuzuordnenden Kosten (= Afa neue Grabanlagen) - auf die „Unterhaltungsfläche“ und die „Grabbelegungsfläche“ aufgeteilt worden (vgl. Seite 3 bzw. Seite 5 der Gebührenkalkulation).

Der für die **Unterhaltungsflächen ermittelte Kostenanteil**, von dem zuvor der von der Allgemeinheit zu tragende Öffentlichkeitsanteil in Abzug gebracht worden ist, ist in Form einer **Grundgebühr** auf die einzelnen Grabarten verteilt worden.
Maßgebend für die Ermittlung der Grundgebühr ist, unabhängig von der Grabart, allein die Dauer der satzungsmäßig definierten Ruhefrist gewesen. Diese wird mit dem für das Jahr 2014 ermittelten Kostenanteil für die Unterhaltungsfläche (= 17,20 €, vgl. Seite 5) multipliziert.
Aufgrund der unterschiedlichen Ruhefristen auf den Friedhöfen in Lüdinghausen und Seppenrade ergeben sich (mit Ausnahme bei den Urnengräbern) unterschiedliche Grundgebührensätze, welche dem unterschiedlichen Leistungsumfang verursachungsbegründet Rechnung tragen.

Der auf die **Grabbelegungsfläche entfallende Kostenanteil** ist mittels einer **Äqivalenzziffernberechnung** auf die einzelnen Grabarten in Form einer „Grabgebühr“ verteilt worden.
Für jede einzelne Grabart ist zunächst ein Faktor ermittelt worden, welcher das Verhältnis des für die einzelnen Grabarten aufzuwendenden Personal- und Ressourceneinsatzes abbildet.
Als Bewertungskriterien sind berücksichtigt worden:

- der laufende Pflege- und Instandhaltungsaufwand
- der Aufwand für die erstmalige (bauliche) Herrichtung der Gräber
- Verwaltungs- und Beratungsaufwand
- Option eine Grabwiedererwerbs
- Auswahlmöglichkeit eines Grabes
- zusätzliche Beisetzungsmöglichkeit für Urnen.

Die so für jede Grabart ermittelten Kosten sind anschließend zueinander ins Verhältnis gesetzt worden. Der Grabart mit den geringsten Kosten (Urnenreihengrab) ist der Faktor 1,0 zugeordnet worden. Die übrigen Faktoren sind auf Grundlage des ermittelten Kostenverhältnisses errechnet worden.

Die Größe der einzelnen Gräber ist bei der Bildung der Kostenfaktoren bereits eingeflossen, wenn sie für die Ermittlung der Kosten maßgebend war.
Die jeweilige Grabgebühr berechnet sich durch Multiplikation des je Einheit ermittelten Betrages (= 5,36 €, vgl. Seite 5) mit der jeweils ermittelten Äquivalenzziffer (ÄZ).

Die in der Gebührensatzung für das Jahr 2014 festgesetzten Gebührensätze ergeben sich sodann aus der Addition der (für jede Grabart individuell berechneten) Grabgebühr und der auf Grundlage der Nutzungsdauer ermittelten Grundgebühr.

Berechnung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle und Kühlräume

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Orgel) sowie für die Nutzung der Leichenkammer mit Kühleinrichtung sind ausgehend von den der Hauptkostenstelle „Trauerhalle / TH“ zugeordneten Kosten (vgl. Seite 3) ermittelt worden.
Unter dieser Kostenstelle sind die Kosten zusammengefasst, die für die Unterhaltung aller auf den Friedhöfen vorhandenen Gebäude anfallen.

Soweit möglich sind die Kosten direkt den einzelnen funktionalen Gebäudeteilen (Trauerhalle, Kühleinrichtungen/Abschiedsräume sowie öffentliche WC-Anlage/Bauhofgebäude) zugeordnet worden. Die verbleibenden Kosten sind mittels eines prozentualen Verteilungsschlüssels, welcher auf Grundlage der Gebäudeflächen berechnet wurde, verteilt worden (vgl. Seite 6).

Der nach dieser Vorgehensweise auf den Gebäudekomplex „öffentliches WC / Räume Bauhof“ entfallende Kostenanteil (= 6.156,77 €) ist der Hauptkostenstelle „Allgemeine Friedhofsanlage (FA) zugerechnet worden (vgl. Seite 4).

Die für die Trauerhallengebäude bzw. für den Gebäudekomplex Kühleinrichtungen/ Nebengebäude ermittelten Kostenanteile betragen 17.198,65 € bzw. 31.517,04 €.
Die in der Gebührensatzung 2014 festgesetzten Gebührensätze sind durch Division der beiden ermittelten Beträge durch die jeweiligen - auf Grundlage von Durchschnittwerten ermittelten - Fallzahlen berechnet worden (vgl. Seite 6).

Berechnung der Bestattungsgebühren

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist auf Seite 7 der Gebührenkalkulation dargestellt. Ausgehend von den der Hauptkostenstelle „Bestattungen / BS“ zugeordneten Kosten (= 65.845,96 €, vgl. Seite 4) ist die Bestattungsgebühr auf Grundlage des für jede Grabart ermittelten Personalaufwands berechnet worden.

Sonstige Gebühren (Zulassung Grabmal, Zuschlag für Bestattungen am Samstag)

Die Berechnung beider Gebühren ist auf Seite 8 dargestellt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der für Verwaltungsmitarbeiter und Friedhofsmitarbeiter ermittelten Zeitaufwände.

Die für das Jahr 2014 ermittelten Gebührensätze sind nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt:

	Gebühr 2014	**Gebühr 2012 / 2013**
Grabstättengebühr Friedhof Lüdinghausen		
Wahlgrab (je Grabstelle)	936,52 €	744,-- €
Reihengrab	677,90 €	608,-- €
pflegefreies Reihengrab	2.630,28 €	(2.100,-- €)
pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle)	2.833,96 €	(2.236,-- €)
anonymes Reihengrab	1.937,50 €	1.211,-- €
Grabstättengebühr Friedhof Seppenrade		
Wahlgrab (je Grabstelle)	1.123,82 €	744,-- €
Reihengrab	813,48 €	608,-- €
pflegefreies Reihengrab	3.156,34 €	(2.100,-- €)
pflegefreies Wahlgrab (je Grabstelle)	3.400,75 €	(2.236,-- €)
anonymes Reihengrab	2.325,-- €	1.211,-- €
Urnen		
Urnenreihengrab	451,20 €	362,-- €
anonymes Urnengrab	816,75 €	1.100,-- €
Urnenwahlgrab (je Grabstelle)	625,94 €	633,-- €
Urnengemeinschaftsgrabstätte	866,06 €	
Verlängerungen (je Jahr)		
Wahlgrab (je Grabstelle)	37,46 €	29,76 €
pflegefreies Wahlgrab	113,36 €	89,44 €
Urnenwahlgrab	31,30 €	31,65 €

	Gebühr 2014	Gebühr 2012 / 2013
Bestattungsgebühr		
Reihengräber / Wahlgräber	308,40 €	259,-- €
Urnengräber	154,20 €	144,-- €
Benutzungsgebühr		
Trauerhalle (einschl. Orgel)	194,55 €	171,-- €
Leichenkammer mit Kühleinrichtung	191,10 €	171,-- €
Verwaltungsgebühr		
Zulassung Grabmal	79,16 €	60,-- €
Beerdigung am Samstag	70,10 €	75,-- €

Anlagen:
- Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 (Anlage 1)
- Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen (Anlage 2)